## Satzung vom .12,2016

## der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§1** 

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2	Gewerbesteuer	490 v.H.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2016

Bertram Bürgermeister